

## Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Vom 9. Dezember 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 88, S. 597–637)  
in der Fassung vom 26. Oktober 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 98, S. 709–714)

# Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) am Frankreich-Zentrum

## Anlage B zur Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) am Frankreich-Zentrum Fachspezifischen Bestimmungen

### Deutsch-französische Journalistik

#### § 1 Besondere Bestimmungen

- (1) Der Studiengang „Deutsch-französische Journalistik“ ist ein nichtkonsekutiver, anwendungsorientierter Masterstudiengang.
- (2) Der Studiengang basiert auf einem zwischen der Albert-Ludwigs-Universität und der Université de Strasbourg koordinierten Studienprogramm mit binationalem Abschluss.
- (3) Ziel des Masterstudiengangs ist es, qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss besondere Kenntnisse im Bereich „Deutsch-französische Journalistik“ mit besonderem Frankreichbezug zu vermitteln; qualifizierten Studierenden am CUEJ (Centre universitaire d'enseignement du journalisme) der Université de Strasbourg soll eine spezifische Deutschlandkompetenz vermittelt werden. Der zum Masterabschluss führende Studiengang soll die bereits erworbene Qualifikation so erweitern, dass sich für die Absolventen und Absolventinnen zusätzliche berufliche Chancen im Bereich der Medien in Deutschland und/oder Frankreich eröffnen.

#### § 2 Organisation

- (1) Für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse richten die Albert-Ludwigs-Universität und die Université de Strasbourg eine gemeinsame (deutsch-französische) Kommission ein. Dieser Kommission gehören vier bis sechs Mitglieder an, zwei oder drei sind wissenschaftliche Mitglieder des Frankreich-Zentrums, zwei oder drei sind Mitglieder des CUEJ. Die Mitglieder der gemeinsamen Kommission werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die gemeinsame Kommission bestimmt jeweils ein Mitglied des Frankreich-Zentrums und ein Mitglied des CUEJ zum/zur Vorsitzenden. Die Kommission erlässt den Studienplan für den gemeinsamen Studienteil und entscheidet über die Zulassung der Studierenden zum Masterstudiengang.
- (2) Im Übrigen ist der Vorstand des Frankreich-Zentrums für die Gestaltung und Durchführung des Studiums an der Albert-Ludwigs-Universität zuständig; für die Gestaltung und Durchführung des Studiums an der Université de Strasbourg gelten die dortigen Bestimmungen. Für die Zulassungs- und Prüfungsorgane der Université de Strasbourg gelten die dortigen Zulassungs- und Prüfungsbestimmungen.

#### § 3 Studienbeginn

Das Masterstudium beginnt im Wintersemester.

#### § 4 Studienumfang

Im Fach „Deutsch-französische Journalistik“ sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

#### § 5 Struktur des Masterstudiengangs

- (1) Der Masterstudiengang setzt sich für die an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulierten Studierenden zusammen aus
  1. zwei Studiensemestern an der Albert-Ludwigs-Universität, einschließlich eines Auslandspraktikums von acht Wochen in der vorlesungsfreien Zeit des ersten oder zweiten Semesters; das Praktikum in Frankreich muss vom Vorstand des Frankreich-Zentrums organisiert oder anerkannt sein;
  2. zwei Studiensemestern an der Université de Strasbourg.

(2) Der Masterstudiengang setzt sich für die am CUEJ der Université de Strasbourg immatrikulierten Studierenden zusammen aus

1. einem Studiensemester an der Albert-Ludwigs-Universität;
2. drei Studiensemestern an der Université de Strasbourg.

## § 6 Studieninhalte

Im Fach „Deutsch-französische Journalistik“ sind an der Albert-Ludwigs-Universität folgende Module zu belegen:

### Veranstaltungen im 1. Semester

<b>Modul 1.0: Einführung in die Medientheorie</b>	<b>Art</b>	<b>Präsenzstunden</b>	<b>Workload</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>SWS</b>
Einführung in die Medientheorie	V (P)	24	36 Std.	2	2
Begleitübung	Ü (P)	12	48 Std.	2	1

Legende zu den Tabellen:

Art = Art der Veranstaltung; SWS = Semesterwochenstunden; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; Std. = Stunden

<b>Modul 1.1: Journalistische Grundfertigkeiten</b>	<b>Art</b>	<b>Präsenzstunden</b>	<b>Workload</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>SWS</b>
Journalistische Recherche	S, Ü (P)	12	48 Std.	2	1
Einführung in den Fotojournalismus	S, Ü (P)	12	48 Std.	2	1
Text- und Bildgestaltung	Ü (P)	24	36 Std.	2	2
Schreiben und Redigieren unterschiedlicher Textsorten: Reportage I	Ü (P)	12	18 Std.	1	1
Schreiben und Redigieren unterschiedlicher Textsorten: Bericht, Kommentar, Glosse I	Ü (P)	12	18 Std.	1	1

<b>Modul 1.2: Landeskundliches Grundlagenwissen Deutschland und Frankreich*</b>	<b>Art</b>	<b>Präsenzstunden</b>	<b>Workload</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>SWS</b>
Aktuelle Debatten in der deutschen und französischen Gesellschaft	V, S (WP)	12	48 Std.	2	1
Grundlagen des politischen Systems in Deutschland und Frankreich	V, S (WP)	12	48 Std.	2	1
Deutsche und französische Außenpolitik im europäischen und internationalen Kontext	V, S (WP)	12	48 Std.	2	1
Spezifische Strukturen der Verwaltung in Deutschland und Frankreich	V, S (P)	12	48 Std.	2	1
Aktuelle Aspekte der Europapolitik	V, S (P)	12	48 Std.	2	1
Grundlagen der Kulturgeographie Deutschlands und Frankreichs	V, S (P)	12	48 Std.	2	1

\* Aus den drei Wahlpflichtveranstaltungen im Bereich „Landeskundliches Grundlagenwissen Deutschland und Frankreich“ sind zwei Kurse mit einem Leistungsumfang von jeweils 2 ECTS-Punkten auszuwählen.

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

<b>Modul 1.3: Einführende Sprachkurse</b>	<b>Art</b>	<b>Präsenz- stunden</b>	<b>Work- load</b>	<b>ECTS- Punkte</b>	<b>SWS</b>
Allgemeiner Sprachkurs Deutsch/Französisch I	Ü (P)	24	36 Std.	2	2
Die Leitbegriffe der Medien in Deutschland und Frankreich I	Ü (P)	24	36 Std.	2	2

<b>Modul 1.4: Praxiskompetenzen</b>	<b>Art</b>	<b>Präsenz- stunden</b>	<b>Work- load</b>	<b>ECTS- Punkte</b>	<b>SWS</b>
Hörfunkseminar	Ü (P)		60 Std.	2	
Fernsehproduktion	Ü (P)		60 Std.	2	
Zeitungsredaktion	Ü (P)		60 Std.	2	

**Veranstaltungen im 2. Semester**

<b>Modul 2.1: Journalistische Fertigkeiten</b>	<b>Art</b>	<b>Präsenz- stunden</b>	<b>Work- load</b>	<b>ECTS- Punkte</b>	<b>SWS</b>
Online-Journalismus	S, Ü (P)	9	51 Std.	2	1
Sprechen und Moderieren	S, Ü (P)	9	51 Std.	2	1
Techniken des Interviews	S, Ü (P)	9	51 Std.	2	1
Schreiben und Redigieren unterschiedlicher Textsorten: Reportage II	Ü (P)	9	21 Std.	1	1
Schreiben und Redigieren unterschiedlicher Textsorten: Bericht, Kommentar, Glosse II	Ü (P)	9	21 Std.	1	1

<b>Modul 2.2: Kontrastives Medienwissen</b>	<b>Art</b>	<b>Präsenz- stunden</b>	<b>Work- load</b>	<b>ECTS- Punkte</b>	<b>SWS</b>
Geschichte der Medien in Deutschland und Frankreich	V, S (P)	9	51 Std.	2	1
Medienrecht und Medienethik in Deutschland und Frankreich	S (P)	9	51 Std.	2	1
Medienlandschaft in Deutschland und Frankreich	Ü (P)	9	51 Std.	2	2

<b>Modul 2.3: Vertiefende landeskundliche Kenntnisse Deutschland und Frankreich*</b>	<b>Art</b>	<b>Präsenz- stunden</b>	<b>Work- load</b>	<b>ECTS- Punkte</b>	<b>SWS</b>
Die deutsch-französischen Beziehungen in der Politik seit 1945	V, S (WP)	9	51 Std.	2	1
Die gesellschaftliche Funktion der Literatur in Deutschland und Frankreich	V, S (WP)	9	51 Std.	2	1
Die historischen Eckdaten des heutigen Deutschland und Frankreich	V, S (WP)	9	51 Std.	2	1
Kulturmanagement und Kultursponsoring in Deutschland und Frankreich	V, S (WP)	9	51 Std.	2	1

\* Aus den Wahlpflichtveranstaltungen im Bereich „Vertiefende landeskundliche Kenntnisse Deutschland und Frankreich“ sind von den vier Wahlpflichtkursen zwei Kurse mit einem Leistungsumfang von jeweils 2 ECTS-Punkten auszuwählen.

<b>Modul 2.4: Vertiefende Sprachkurse</b>	<b>Art</b>	<b>Präsenz- stunden</b>	<b>Work- load</b>	<b>ECTS- Punkte</b>	<b>SWS</b>
Allgemeiner Sprachkurs Deutsch/Französisch II	Ü (P)	18	42 Std.	2	2
Die Leitbegriffe der Medien in Deutschland und Frankreich II	Ü (P)	18	42 Std.	2	2

<b>Modul 2.5: Praktikum</b>	<b>Art</b>	<b>Präsenz- stunden</b>	<b>Work- load</b>	<b>ECTS- Punkte</b>	<b>SWS</b>
Acht Wochen in der vorlesungsfreien Zeit				6	

### **Praktische Tätigkeit**

In der vorlesungsfreien Zeit des ersten oder zweiten Semesters ist ein Auslandspraktikum bei einer Medieneinrichtung in Frankreich zu absolvieren. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt die Vorlage einer Praktikumsvereinbarung, eines Praktikumszeugnisses und eines Praktikumsberichts in französischer Sprache voraus. Für den erfolgreichen Abschluss des Auslandspraktikums werden 6 ECTS-Punkte vergeben.

### **Veranstaltungen am CUEJ der Universität de Strasbourg**

Das dritte und vierte Semester werden am CUEJ der Universität de Strasbourg absolviert. Am CUEJ der Universität de Strasbourg sind aus Studien- und Prüfungsleistungen im dritten und vierten Semester jeweils 30 ECTS-Punkte zu erwerben. Die näheren Regelungen ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung des CUEJ der Universität de Strasbourg.

## **§ 7 Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Prüfungen der Lehrveranstaltungen im ersten und zweiten Semester an der Albert-Ludwigs-Universität sowie im dritten und vierten Semester an der Universität de Strasbourg,
2. der Abschlussarbeit, die im Rahmen einer Doppelbetreuung verfasst wird, und
3. dem Kolloquium.

(2) Das Studium wird mit der Abschlussarbeit an der Albert-Ludwigs-Universität und an der Universität de Strasbourg und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

(3) Studienbegleitende Prüfungsleistungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart zu erbringen:

Schriftliche Moduleilprüfungen in folgenden Lehrveranstaltungen:

<b>Modul 1.1: Journalistische Grundfertigkeiten</b>
Journalistische Recherche
Einführung in den Fotojournalismus
Text- und Bildgestaltung
Schreiben und Redigieren unterschiedlicher Textsorten: Reportage I
Schreiben und Redigieren unterschiedlicher Textsorten: Bericht, Kommentar, Glosse I

<b>Modul 1.2: Landeskundliches Grundlagenwissen Deutschland und Frankreich*</b>
Aktuelle Debatten in der deutschen und französischen Gesellschaft
Grundlagen des politischen Systems in Deutschland und Frankreich
Deutsche und französische Außenpolitik im europäischen und internationalen Kontext

## Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Spezifische Strukturen der Verwaltung in Deutschland und Frankreich
Aktuelle Aspekte der Europapolitik
Grundlagen der Kulturgeographie Deutschlands und Frankreichs

\* Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind jeweils in den von dem/der Studierenden gewählten Lehrveranstaltungen des Moduls abzulegen.

<b>Modul 1.3: Einführende Sprachkurse</b>
Allgemeiner Sprachkurs Deutsch/Französisch I
Die Leitbegriffe der Medien in Deutschland und Frankreich I

<b>Modul 1.4: Praxiskompetenzen</b>
Hörfunkseminar
Fernsehproduktion
Zeitungsredaktion

<b>Modul 2.1: Journalistische Fertigkeiten</b>
Online-Journalismus
Sprechen und Moderieren
Techniken des Interviews
Schreiben und Redigieren unterschiedlicher Textsorten: Reportage II
Schreiben und Redigieren unterschiedlicher Textsorten: Bericht, Kommentar, Glosse II

<b>Modul 2.2: Kontrastives Medienwissen</b>
Geschichte der Medien in Deutschland und Frankreich
Medienrecht und Medienethik in Deutschland und Frankreich
Medienlandschaft in Deutschland und Frankreich

<b>Modul 2.3: Vertiefende landeskundliche Kenntnisse Deutschland und Frankreich*</b>
Die deutsch-französischen Beziehungen in der Politik seit 1945
Die gesellschaftliche Funktion der Literatur in Deutschland und Frankreich
Die historischen Eckdaten des heutigen Deutschland und Frankreich
Kulturmanagement und Kultursponsoring in Deutschland und Frankreich

\* Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind jeweils in den von dem/der Studierenden gewählten Lehrveranstaltungen des Moduls abzulegen.

<b>Modul 2.4: Vertiefende Sprachkurse</b>
Allgemeiner Sprachkurs Deutsch/Französisch II
Die Leitbegriffe der Medien in Deutschland und Frankreich II

In einzelnen Fällen kann die schriftliche Modulteilprüfung durch eine mündliche Modulteilprüfung ersetzt werden. Die Prüfungsart wird jeweils zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.

Die genaueren Angaben zu den Studien- und Prüfungsleistungen, die während des dritten und vierten Semesters am CUEJ der Université de Strasbourg zu erbringen sind, ergeben sich aus dem Anhang zu diesen fachspezifischen Bestimmungen.

## § 8 Abschlussarbeit (Masterarbeit)

(1) Die Abschlussarbeit wird während des vierten Semesters angefertigt. Das Thema der Arbeit kann in Anlehnung an eine Lehrveranstaltung des Studiums oder an das Auslandspraktikum gewählt werden. Die Abschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit angefertigt werden; in diesem Fall muss der individuelle Beitrag klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar sein.

(2) Die Abschlussarbeit kann in deutscher oder französischer Sprache eingereicht werden. Bei einer Erstellung der Arbeit in deutscher Sprache ist eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in Französisch und bei einer Erstellung der Arbeit in französischer Sprache eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in Deutsch beizufügen.

(3) Die Arbeit wird von einem Mitglied des Frankreich-Zentrums oder einem Hochschuldozenten/einer Hochschuldozentin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin gemäß § 52 Absatz 1 Satz 6 LHG und einem Mitglied des CUEJ betreut; bei der Anmeldung wird der/die erste Betreuer/Betreuerin und der/die zweite Betreuer/Betreuerin angegeben. Die Bearbeitungszeit beträgt zwölf Wochen. Die Anmeldung der Abschlussarbeit erfolgt spätestens bis zum 1. März eines jeden Jahres. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Tag der Anmeldung des Themas. Fällt der Abgabetermin auf einen gesetzlichen Feiertag oder auf ein Wochenende, so verschiebt sich die Verpflichtung der Abgabe auf den nächsten Werktag.

(4) Die Abgabefrist für die Masterarbeit kann bei Nachweis des Vorliegens besonderer Literatur- oder Materialschwierigkeiten nach Rücksprache mit dem Betreuer/der Betreuerin der Arbeit auf Antrag des Prüflings bei dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses um maximal zwei Wochen verlängert werden.

(5) Erkrankt der Prüfling während der Bearbeitungszeit, ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Bearbeitungszeit wird für die Dauer der Erkrankung unterbrochen und ein neuer Termin für die Abgabe der Arbeit festgesetzt. Darüber entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

(6) Bei empirischen Arbeiten sind die verwendeten Daten zu anonymisieren; die Interviewpartner/-partnerinnen sind darauf hinzuweisen, dass die Arbeit als ganze oder aber deren zentrale Ergebnisse veröffentlicht werden können; geschützte Daten werden nicht bzw. nur in Absprache mit dem jeweiligen Unternehmen verwendet.

(7) Die Sammlung und Aufbereitung der Informationen für die Masterarbeit müssen den strengen wissenschaftlichen Maßstäben akademischer Arbeitsweisen genügen. Die Ausarbeitung kann entweder in wissenschaftlicher oder in journalistischer Form erfolgen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend numeriert sein. Der Textteil soll einen Umfang von 65 DIN-A4-Seiten zu je 40 Zeilen mit je 60 Zeichen nicht überschreiten; er enthält die inhaltliche Ausarbeitung, eine chronologische Ablaufdarstellung und eine Bibliographie der wichtigsten Werke.

## § 9 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Arbeit, die fachlichen und methodischen Grundlagen und die fächerübergreifenden Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen.

(2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 18 Absatz 4 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung erfüllt sind.

(3) Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses, wenn die Voraussetzung nach Absatz 2 erfüllt ist; das Kolloquium findet bis spätestens vier Wochen nach der Abgabe der Gutachten statt. Für die an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulierten Studierenden findet das Kolloquium in der Regel am Ende des vierten Semesters an der Université de Strasbourg statt; in besonderen Fällen kann das Kolloquium auch an der Albert-Ludwigs-Universität stattfinden.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von einer Kommission, der neben dem Betreuer/der Betreuerin und dem Zweitgutachter/der Zweitgutachterin noch jeweils ein Mitglied des Frankreich-Zentrums und des CUEJ angehören, abgenommen. Das Kolloquium dauert etwa 30 Minuten. Die wesentlichen Inhalte, Ablauf und Ergebnis des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Nach erfolgtem Kolloquium wird eine Note gemäß § 14 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung

festgesetzt und im Protokoll vermerkt. Das Protokoll wird von den an dem Kolloquium Beteiligten unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.

### § 10 Bewertung der schriftlichen Abschlussarbeit und des zugehörigen Kolloquiums

(1) Die schriftliche Abschlussarbeit und das Kolloquium werden als eine zusammengehörige Prüfungsleistung gewertet. Die Note für die schriftliche Arbeit und die Note für das Kolloquium stehen im Verhältnis 2:1.

(2) Die Bewertung der Arbeit erfolgt durch den Erstbetreuer/die Erstbetreuerin, der Zweitbetreuer/die Zweitbetreuerin erstellt das Zweitgutachten. Für die Bewertung der Arbeit gilt § 14 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entsprechend. Die Gutachten sollen innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Arbeit vorgelegt werden. Die Note der schriftlichen Arbeit ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungen der Gutachter/Gutachterinnen. Wenn die Bewertungen der beiden Gutachter/Gutachterinnen für die schriftliche Arbeit um 2,0 oder mehr voneinander abweichen, bestellt der/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin; der Prüfungsausschuss setzt sodann die Note im Rahmen der Beurteilung der Gutachter/Gutachterinnen fest.

(3) Die Abschlussarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist. Für die bestandene Abschlussarbeit mit zugehörigem Kolloquium erhält der Prüfling 17 ECTS-Punkte (15 ECTS-Punkte für die Abschlussarbeit, 2 ECTS-Punkte für das Kolloquium).

### § 11 Verleihung des akademischen Grades, der Urkunde und des Titels

(1) Aufgrund der an der Albert-Ludwigs-Universität und an der Université de Strasbourg bestandenen Prüfungen wird von der Albert-Ludwigs-Universität der Grad „Master of Arts“ (M.A.) im Fach „Deutsch-französische Journalistik“ und von der Université de Strasbourg der Grad „Master of Arts“ (Mention: Journalisme franco-allemand) verliehen.

(2) Aufgrund der an der Albert-Ludwigs-Universität bestandenen Prüfungen erhält der Prüfling eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Frankreich-Zentrums versehen.

(3) Aufgrund der bestandenen Prüfungen an der Université de Strasbourg erhält der Prüfling die Masterurkunde dieser Universität.

### Anhang zu den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Deutsch-französische Journalistik“

#### Veranstaltungen am Centre universitaire d'enseignement du journalisme (CUEJ) der Université de Strasbourg

##### 3. Semester

UE 1: Projet editorial	Art der Veranstaltung	Pflicht/ Wahlpflicht	ECTS-Punkte
Méthodologie de construction de l'information plurimédia et réalisation et spécialisation technique	V/S	P	15

Legende zu den Tabellen:

UE = Unité d'Enseignement (Modul); V = Vorlesung (Cours magistral); S = Seminar (Travaux dirigés); P = Pflicht; WP = Wahlpflicht

UE 2: Spécialisation thématique*	Art der Veranstaltung	Pflicht/ Wahlpflicht	ECTS-Punkte
----------------------------------	-----------------------	----------------------	-------------

### Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Actualité de l'Union européenne	V/S	WP	6
Aménagement du territoire	V/S	WP	6
La France et l'Allemagne dans le concert européen	V/S	WP	6

\* Aus den drei Wahlpflichtveranstaltungen ist eine auszuwählen.

<b>UE 3: Droit de la presse</b>	<b>Art der Veranstaltung</b>	<b>Pflicht/ Wahlpflicht</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Droit de la presse	V/S	P	3

<b>UE 4: Enseignements d'ouverture</b>	<b>Art der Veranstaltung</b>	<b>Pflicht/ Wahlpflicht</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Langue vivante 1	V/S	P	3
Langue vivante 2 ou autre Enseignements d'ouverture	V/S	P	3

#### 4. Semester

<b>UE 5: Spécialisation majeure média*</b>	<b>Art der Veranstaltung</b>	<b>Pflicht/ Wahlpflicht</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Agence	V/S	WP	12
Presse écrite	V/S	WP	12
Radio	V/S	WP	12
Télévision	V/S	WP	12

\* Aus den vier Wahlpflichtveranstaltungen ist eine auszuwählen.

<b>UE 6: Spécialisation mineure média*</b>	<b>Art der Veranstaltung</b>	<b>Pflicht/ Wahlpflicht</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Presse écrite	V/S	WP	3
Radio	V/S	WP	3
Télévision	V/S	WP	3

\* Aus den drei Wahlpflichtveranstaltungen ist eine auszuwählen, die nicht identisch sein darf mit der gewählten Spezialisierung aus der UE 1.

<b>UE 7: Analyse et projet</b>	<b>Art der Veranstaltung</b>	<b>Pflicht/ Wahlpflicht</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Analyse et projet	V/S	P	3

<b>UE 8: Réalisation</b>	<b>Art der Veranstaltung</b>	<b>Pflicht/ Wahlpflicht</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Production d'un dossier thématique	V/S	P	12